

§ Recht

Umsatzsteuer für Jagdgenossenschaften

Durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts müssen Körperschaften des öffentlichen Rechts – zu denen auch Jagdgenossenschaften zählen – ab dem 1.1.2017 für viele Geschäfte Umsatzsteuer (im Grunde für alles, wo sie wie eine private Körperschaft oder Person auftreten) abführen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Jagdverpachtung, da es sich dabei in der Regel um ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft handelt.

Die Jagdgenossenschaft kann aber bis zum **31.12.2016** durch Mitteilung an das Finanzamt eine Option ausüben, so dass die Neuregelung erst ab dem 1.1.2021 gilt. Pächter von gemeinschaftlichen Jagdbezirken sollten den Vorstand der Jagdgenossenschaft unbedingt auf diese Möglichkeit hinweisen!

Die Optionserklärung muss durch die Jagdgenossenschaft (d.h. durch den vertretungsberechtigten Jagdvorstand) gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden. **Eine Fristverlängerung ist nicht möglich!** Es gibt kein vorgeschriebenes Erklärungsformular. Der Jagdvorstand kann folgenden Text verwenden:

„Hiermit erklärt die Jagdgenossenschaft [XY], dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.“

Möglich ist auch, das im Internet erhältliche Musterformular (http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/Optionserklaerung_Jagdgenossenschaft.pdf)

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern) für die Optionserklärung zu nutzen.

Es gibt im Umsatzsteuerrecht (§ 19 UStG) allerdings auch eine Kleinunternehmerregelung, die in vielen Fällen greifen dürfte. Danach fällt keine Umsatzsteuer an, wenn der Jahresumsatz (der Jagdgenossenschaft) unter 17.500 Euro liegt. Trotzdem sollte die Optionserklärung (s.o.) abgegeben werden, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Grenze von 17.500 Euro in den nächsten Jahren ändert.

Bei neu abzuschließenden Pachtverträgen sollte darauf geachtet werden, dass der Bruttopachtpreis ausgewiesen wird, damit eine spätere Auseinandersetzung zwischen Jagdgenossenschaft und Pächter über eventuell anfallende Umsatzsteuer vermieden werden kann.“

*Friedrich von Massow
Justitiar DJV*

Anmerkung der Redaktion: Folgende Formulierung zur Kleinunternehmerregelung kann mit aufgenommen werden: „Zugleich weisen wir darauf hin, dass mit Ausübung dieser Option kein Verzicht auf das Kleinunternehmerprivileg verbunden sein soll. Die Geltendmachung des Kleinunternehmerstatus bleibt vielmehr ausdrücklich vorbehalten.“

Das Schreiben sollte durch alle Vorstandsmitglieder unterschrieben und per Einwurfschreiben versendet werden. Gleichzeitig sollte eine Steuernummer beantragt werden, sofern keine vorhanden ist.

Jagdgenossenschaft

Jagdvorsteher

(Straße)

(PLZ) (Ort)

An das

Finanzamt

(Straße)

(PLZ) (Ort)

Erklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des UStG (§ 27 Abs. 22 S. 3 UStG)

StNr.: (sofern vorhanden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Jagdgenossenschaft

.....
erkläre/n ich/wir hiermit gemäß § 27 Abs. 22 S. 3 UStG

**die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG
in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung**

für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Vorstand/Jagdvorsteher)